

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LZ190007-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,  
Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. A. Huizinga  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Iseli

## Beschluss und Urteil vom 30. Juli 2019

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Klägerin 2 und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_,

sowie

**C.** \_\_\_\_\_,

Klägerin 1 und Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z. \_\_\_\_\_,

in Bezug auf elterliche Sorge, Obhut und persönlicher Verkehr,

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

in Bezug auf Unterhalt

betreffend **Unterhalt und weitere Kinderbelange**

**Berufung gegen ein Teilurteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren  
am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 30. Januar 2019 (FP170129-L)**

## Erwägungen:

### I.

1. Die Klägerin 2 und Berufungsklägerin (fortan: Kindsmutter bzw. Mutter) sowie der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan: Kindsvater bzw. Vater) sind die unverheirateten Eltern von C.\_\_\_\_\_ (Klägerin 1 und Verfahrensbeteiligte; fortan: C.\_\_\_\_\_/Tochter/Kind), geboren am tt.mm.2014. Der Kindsvater anerkannte C.\_\_\_\_\_ am 8. April 2014 als seine Tochter (Urk. 3/7/1). Am 9. März 2015 beantragte er bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (fortan: KESB) die gemeinsame elterliche Sorge für C.\_\_\_\_\_ (Urk. 3/7/7), mit welcher die Kindsmutter nicht einverstanden war (Urk. 3/7/1-153). Die Tochter, vertreten durch die Kindsmutter, machte mit Einreichung des Schlichtungsgesuches am 6. März 2017 eine Unterhaltsklage gegen den Kindsvater rechtshängig (Urk. 3/1). Mit Schreiben vom 24. März 2017 wies die KESB die Kindseltern darauf hin, dass sie aufgrund der Anhängigmachung der Unterhaltsklage bei der Schlichtungsbehörde nicht mehr zuständig sei, die elterliche Sorge und die weiteren Kinderbelange zu regeln (Urk. 3/7/131). Mit Beschluss vom 11. Mai 2017 schrieb die KESB das Verfahren ab (Urk. 3/7/145). Am 11. Juli 2017 liess C.\_\_\_\_\_, vertreten durch die Kindsmutter, bei der Vorinstanz eine Unterhaltsklage gegen den Kindsvater einreichen (Urk. 3/2). Mit Eingabe vom 8. November 2017 erhob der Kindsvater Widerklage gegen die Kindsmutter in Bezug auf die übrigen Kinderbelange (gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut; Urk. 3/16). Für den weiteren Verfahrensverlauf vor Vorinstanz kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 2 S. 10 f.). Nachdem sich das vorinstanzliche Verfahren hinsichtlich der Themenbereiche elterliche Sorge, Obhut und persönlicher Verkehr als spruchreif erwies, erliess die Vorinstanz am 30. Januar 2019 zu diesen Punkten ein Teilurteil. Es wurde die elterliche Sorge für C.\_\_\_\_\_ beiden Eltern gemeinsam übertragen (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 1) und die Tochter unter der alleinigen Obhut der Kindsmutter belassen (Dispositiv-Ziffer 2). Betreffend den persönlichen Verkehr erkannte die Vorinstanz folgendes (Dispositiv-Ziffer 3):

"3. Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ wie folgt zu betreuen:

### Alltagsbetreuung

Der Vater ist berechtigt, C. \_\_\_\_\_ einmal pro Monat an fünf Tagen (vier Nächten) am Stück, davon wenn immer möglich zwei Tage auf ein Wochenende entfallend, zu betreuen, wobei er verpflichtet ist, der Mutter die ihm möglichen Betreuungstage samt Zeiten und sonstigen Modalitäten jeweils am Sonntagabend vier Wochen im Voraus bekannt zu geben und am Sonntagabend drei Wochen im Voraus als verbindlich zu bestätigen. Regelmässige freie Arbeitstage der Mutter gehen der Betreuung durch den Vater nicht vor.

Der Vater ist ausserdem berechtigt, C. \_\_\_\_\_ an drei zusätzlichen Tagen oder Halbtagen pro Monat kurzfristig während der kindergarten- resp. schulfreien Zeit zu betreuen, wobei er den betreffenden Tag resp. Halbtage der Mutter am jeweiligen Vortag bis spätestens 17.30 Uhr mitzuteilen hat. Er hat C. \_\_\_\_\_ am Betreuungstag um 19.30 Uhr zur Mutter zurückzubringen. Ab Beginn des zweiten Kindergartenjahres ist der Vater berechtigt, C. \_\_\_\_\_ über Nacht zu behalten, wenn sein Betreuungstag auf einen Tag fällt, an dem C. \_\_\_\_\_ am Nachmittag Kindergarten- resp. Schulunterricht hat. Regelmässige freie Arbeitstage der Mutter und bereits vereinbarte Aktivitäten von C. \_\_\_\_\_ gehen den spontanen Betreuungstagen des Vaters vor, wobei die Beweislast für Letztere bei der Mutter liegt.

### Ferienbetreuung

Der Vater ist berechtigt, C. \_\_\_\_\_ während der kindergarten- resp. schulfreien Zeit vier Wochen pro Jahr mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen. Ab seiner Pensionierung ist der Vater berechtigt, C. \_\_\_\_\_ während der schulfreien Zeit für sechs Wochen pro Jahr mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen.

Bis zum vollendeten siebten Altersjahr von C. \_\_\_\_\_ ist das Ferienrecht des Vaters dahingehend eingeschränkt, dass er maximal einmal jährlich zwei Wochen Ferien am Stück mit C. \_\_\_\_\_ verbringt.

Bei zweiwöchigen Schulferien beginnt die erste Ferienwoche am Freitag nach Schulschluss und dauert bis Samstag der Folgewoche um 12.00 Uhr; die zweite Woche beginnt am Samstag um 12.00 Uhr und dauert bis Sonntag der Folgewoche um 19.30 Uhr.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien sechs Monate im Voraus ab. Ab der Pensionierung des Vaters sprechen sich die Eltern über die Aufteilung der Ferien für das zweite Halbjahr bis 31. Januar desselben Jahres und für diejenigen für das erste Halbjahr des kommenden Jahres bis spätestens 31. Juli ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Benötigt C. \_\_\_\_\_ für die Ferien beim Vater den Pass oder die Identitätskarte, hat die Mutter ihr das betreffende Ausweisdokument bei Ferienantritt mitzugeben.

### Feiertagsbetreuung

Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ vom 24. Dezember, 10.00 Uhr bis 25. Dezember, 10.00 Uhr zu betreuen.

Der Vater ist des Weiteren berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in Jahren mit gerader Jahreszahl von Gründonnerstag, 17.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, sowie in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag, 10.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, zu betreuen. Ausserdem ist der Vater berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in geraden Jahren vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis zum 1. Januar, 18.00 Uhr, zu betreuen. Dabei hat der Vater der Mutter die genauen Abhol- und Rückbringzeiten spätestens drei Wochen im Voraus verbindlich bekannt zu geben.

Sollte der Vater aufgrund seines beruflichen Einsatzplanes die ihm zustehende Feiertagsbetreuung nicht wahrnehmen können, hat er dies der Mutter spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

Die restliche Betreuungszeit wird durch die Mutter sichergestellt. Falls der Vater einen bereits zugesagten Betreuungstermin / Betreuungszeitraum aufgrund einer Flugplanänderung absagen muss, sorgt er auf eigene Kosten für eine Ersatzbetreuung.

Anderweitige Absprachen der Eltern gehen dieser Betreuungsregelung vor.

4. Für die Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2014, wird eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet.

Der Beistandsperson werden folgende Aufgaben übertragen:

- Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat;
  - Unterstützung der Eltern bei der Umsetzung der Betreuungsregelung und Überwachung derselben;
  - Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten;
  - bei Bedarf Festlegung der Modalitäten des Betreuungsrechts sowie Anpassung des Betreuungsrechts unter Einbezug aller Beteiligten an veränderte Situationen;
  - Überwachung der Weisung gemäss Dispositivziffer 6.
5. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich wird ersucht, einen für die Aufgaben gemäss vorstehend Ziffer 4 geeigneten Beistand bzw. eine geeignete Beiständin zu ernennen."

Schliesslich wurde den Kindseltern die Weisung erteilt, sich einer Familienmediation für hochstrittige Eltern zu unterziehen (Dispositiv-Ziffer 6). Die Entscheidegebühr wurde auf Fr. 5'000.– festgesetzt (ohne ausstehende Kosten der

Kindsvertreterin), den Parteien je zur Hälfte auferlegt, und es wurden keine Parteienschädigungen zugesprochen (Dispositiv-Ziffern 7 bis 9).

2. Mit Eingabe vom 5. März 2019 erhob die Kindsmutter Berufung mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2 bis 6):

"1. Es sei die Regelung der "Alltagsbetreuung" der Klägerin 1 gemäss Dispositiv-Ziffer 3 im angefochtenen Urteil aufzuheben und die Frage der Alltagsbetreuung der Klägerin 1 gemäss den Anträgen der Berufungsklägerin Ziff. 1.1 und 1.2 im vorinstanzlichen Verfahren getrennt in zwei Phasen (für die Zeit ab Rechtskraft des Urteils bis zur Pensionierung des Berufungsbeklagten als Linienpilot, mutmasslich bis 24. November 2021, und dann in der Zeit nach der Pensionierung des Berufungsbeklagten als Linienpilot, mutmasslich ab 1. Dezember 2021, bis zur Mündigkeit der Klägerin 1) gestützt auf Art. 318 Abs. 1 lit. c. Ziff. 1 ZPO zur Neuurteilung an die Vorinstanz im Sinne der Ausführungen in der Berufungsbegründung zurück zu weisen.

1.1 Eventualiter, falls Antrag Ziffer 1 nicht gutgeheissen wird, sei die Regelung der Alltagsbetreuung der Klägerin 1 gemäss Dispositiv-Ziffer 3 im angefochtenen Urteil aufzuheben und die Alltagsbetreuung der Klägerin 1 neu wie folgt zu regeln:

1. Alltagsbetreuung ab Rechtskraft des Urteils bis zur ordentlichen Pensionierung des Vaters als Linienpilot (mutmasslich per 24. November 2021)

*Abs. 1 (unverändert)*

*Der Vater ist berechtigt, ab Rechtskraft des Urteils bis zu seiner ordentlichen Pensionierung als Linienpilot (mutmasslich per 24. November 2021) C.\_\_\_\_\_ einmal pro Monat an fünf Tagen (vier Nächte) am Stück, davon wenn immer möglich zwei Tage auf ein Wochenende entfallend, zu betreuen, wobei er verpflichtet ist, der Mutter die möglichen Betreuungstage samt Zeiten und sonstigen Modalitäten jeweils am Sonntagabend vier Wochen im Voraus bekannt zu geben und am Sonntag drei Wochen im Voraus als verbindlich zu bestätigen. Regelmässige freie Arbeitstage der Mutter gehen der Betreuung durch den Vater nicht vor.*

*Abs. 2 (unverändert)*

*Der Vater ist ausserdem berechtigt, C.\_\_\_\_\_ an drei zusätzlichen Tagen oder Halbtagen pro Monat kurzfristig während der kindergarten- resp. schulfreien Zeit zu betreuen, wobei er den betreffenden Tag bzw. Halbtag der Mutter am jeweiligen Vortag bis spätestens 17.30 Uhr mitzuteilen hat. Er hat C.\_\_\_\_\_ am Betreuungstag um 19.30 Uhr zur Mutter zurückzubringen. Ab Beginn des zweiten Kindergartenjahres ist der Vater berechtigt, C.\_\_\_\_\_ über Nacht zu behalten, wenn sein Betreuungstag auf einen Tag fällt, an dem C.\_\_\_\_\_ am Nachmittag Kindergarten- resp. Schul-*

*unterricht hat. Regelmässige freie Arbeitstage der Mutter und bereits vereinbarte Aktivitäten von C.\_\_\_\_\_ gehen den spontanen Betreuungstagen des Vaters vor, wobei die Beweislast für letztere bei der Mutter liegt.*

*(neu)*

2. *Alltagsbetreuung in der Zeit nach der ordentlichen Pensionierung des Vaters als Linienpilot (mutmasslich ab 1. Dezember 2021)*

*Der Vater ist berechtigt, nach seiner ordentlichen Pensionierung als Linienpilot (mutmasslich ab 1. Dezember 2021) C.\_\_\_\_\_ am ersten vollen Wochenende eines jeden Monats (d.h. die Tage Freitag bis Sonntag fallen in den neuen Monat) über ein verlängertes Wochenende von Donnerstag ab Kindergarten resp. Schulschluss bis Montagabend zu betreuen. Regel(m)ässige freie Arbeitstage der Mutter gehen der Betreuung durch den Vater nicht vor.*

*Der Vater ist ausserdem berechtigt, C.\_\_\_\_\_ wöchentlich am Donnerstag nach Kindergarten- resp. Schulschluss bis Freitag nach Kindergarten – resp. Schulschluss zu betreuen.*

2. Es sei die Feiertagsbetreuung gemäss Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Urteils teilweise aufzuheben bzw. zu ändern und durch folgende Regelung zu ersetzen:

1. *Feiertagsbetreuung ab Rechtskraft des Urteils bis zur ordentlichen Pensionierung des Vaters als Linienpilot (mutmasslich per 24. November 2021)*

*Abs. 1: (unverändert)*

*Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ vom 24. Dezember, 10.00 Uhr, bis 25. Dezember, 10.00 Uhr zu betreuen.*

*Abs. 2 (geändert)*

*Der Vater ist des Weiteren berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in den Jahren mit gerader Jahreszahl von Gründonnerstag, 17.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr sowie in den Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag, 10.00 Uhr bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, zu betreuen. Ausserdem ist der Vater berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in geraden Jahren vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis zum 1. Januar, 18.00 Uhr, zu betreuen.*

Abs. 3 (unverändert)

*Sollte der Vater aufgrund seines beruflichen Einsatzplanes die ihm zustehenden Feiertagsbetreuung nicht wahrnehmen können, hat er dies der Mutter spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.*

*(neu)*

2. Feiertagsbetreuung in der Zeit nach der ordentlichen Pensionierung des Vaters als Linienpilot (mutmasslich ab 1. Dezember 2021)

Abs. 1: (unverändert)

*Der Vater ist berechtigt, C. \_\_\_\_\_ vom 24. Dezember, 10.00 Uhr, bis 25. Dezember, 10.00 Uhr zu betreuen.*

Abs. 2 (geändert)

*Der Vater ist des Weiteren berechtigt, C. \_\_\_\_\_ in den Jahren mit gerader Jahreszahl von Gründonnerstag, 17.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr sowie in den Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag, 10.00 Uhr bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, zu betreuen. Ausserdem ist der Vater berechtigt, C. \_\_\_\_\_ in geraden Jahren vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis zum 1. Januar, 18.00 Uhr, zu betreuen.*

Abs. 3 (geändert)

*Sollte der Vater die ihm zustehende Feiertagsbetreuung nicht wahrnehmen können, hat er dies der Mutter mit Bezug auf das Betreuungsrecht an Weihnachten und Neujahr zusammen mit den Feriendaten für das zweite Halbjahr jeweils bis spätestens 31. Januar jeden Jahres, mit Bezug auf die Betreuungsrechte an Ostern und Pfingsten mit der Mitteilung der Feriendaten für das erste Halbjahr bis spätestens 31. Juli des Vorjahres mitzuteilen.*

3. Es sei in der Festlegung der Aufgaben des Beistandes in Dispositiv-Ziffer 4 des angefochtenen Urteils der Unterabsatz Nr. 5, der lautet

*"- bei Bedarf Festlegung der Modalitäten des Betreuungsrechts sowie Anpassung des Betreuungsrechts unter Einbezug aller Beteiligten an veränderte Situationen"*

aufzuheben und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

*"- bei Bedarf Festlegung der Modalitäten des Betreuungsrechts (wie z.B. Änderung der Abhol- und Rückbringzeiten und/oder Regelung des Abholortes)"*

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zulasten der Staatskasse, eventualiter zulasten des Berufungsbeklagten."

3. Nach fristgerechter Leistung des Gerichtskostenvorschusses (Urk. 5 f.) wurde dem Kindsvater und der Kindsvertretung (in Bezug auf elterliche Sorge, Obhut und persönlichen Verkehr) Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 7). Die Berufungsantwort des Kindsvaters datiert vom 30. April 2019; er schliesst darin auf Abweisung der Berufung, soweit darauf überhaupt einzutreten sei (Urk. 8 S. 1). Die Berufungsantwort der Kindsvertreterin datiert vom 8. Mai 2019 und enthält folgende Anträge (Urk. 11 S. 1 f.):

- "1. Es sei die Berufung vollumfänglich abzuweisen.
2. Eventualiter seien die Anträge Ziff. 1 – 2 (inkl. Eventualantrag Ziff. 1.1) der Berufungsschrift vollumfänglich abzuweisen und Antrag Ziff. 3 der Berufungsschrift insofern gutzuheissen, als dass der Auftrag an die Beiständin gemäss Urteilsdispositiv Ziff. 4, Unterabsatz Nr. 5 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen ist:
  - "- bei Bedarf Festlegung und Modalitäten des Betreuungsrechts;
  - bei veränderten Situationen (insbes. Pensionierung des Kindsvaters) Unterstützung der Kindseltern zur einvernehmlichen Anpassung der Betreuungsregelung unter Miteinbezug aller Beteiligten sowie bei fehlender Einigung der Kindseltern im Bedarfsfall Antragsstellung an die zuständige Behörde zwecks autoritativen Anpassung der Betreuungsregelung."

4. Nachdem die Kindsmutter darum ersucht hatte (Urk. 16), wurde ihr mit Verfügung vom 16. Mai 2019 Frist zur Ausübung ihres Replikrechts angesetzt (Urk. 17). Am 29. Mai 2019 erstattete die Kindsmutter ihre Stellungnahmen zu der Berufungsantwort des Kindsvaters sowie derjenigen der Kindsvertretung (Urk. 20 bis 22/1-9). Die Stellungnahme wurde dem Kindsvater sowie der Kindsvertretung (infolge Ferienabwesenheit beider Rechtsvertreter; Urk. 18 f.) am 18. Juni 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 23/1-2). Es sind keine weiteren Eingaben eingegangen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## II.

1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 6 des vorinstanzlichen Urteils blieben unangefochten. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil am 28. Mai 2019 in Rechtskraft erwachsen (nach Ablauf der Frist zur Anschlussberufung, Urk. 7, vgl. Urk. 3/152-154). Dies ist vorzumerken. Dem Ersuchen an die KESB um Ernennung einer geeigneten Beistandsperson

kommt hingegen keine selbständige Bedeutung zu, weshalb Dispositiv-Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils auch dann nicht für sich alleine in Rechtskraft erwächst, wenn sie – wie vorliegend – unangefochten blieb. Ebenfalls nicht angefochten wurden Dispositiv-Ziffern 7 bis 9. Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen erfolgt indessen keine Vormerknahme der Rechtskraft (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO).

2.1. Die Kindsmutter rügt hinsichtlich des *Alltagsbesuchsrechts* zusammengefasst, sie habe vor Vorinstanz eine Regelung des persönlichen Verkehr zwischen Kindsvater und C.\_\_\_\_\_ für zwei verschiedene Phasen beantragt (Urk. 1 S. 7). Dies weil unbestritten sei, dass es für den Kindsvater bis zur Pensionierung als Linienpilot aufgrund der unregelmässigen Arbeitszeiten nicht möglich sei, ein gerichtsübliches Wochenendbesuchsrecht alle vierzehn Tage wahrzunehmen. Bis zur Pensionierung des Kindsvaters sei die Festlegung der konkreten Daten und Modalitäten seines Besuchsrechts vollständig von seinem Flugplan abhängig gemacht worden. Ab seiner Pensionierung könne jedoch ein gerichtsübliches, regelmässig stattfindendes Besuchsrecht angeordnet werden. Die Vorinstanz habe jedoch für die ganze Zeit ab Rechtskraft des Urteils bis zur Mündigkeit von C.\_\_\_\_\_ nur eine Betreuungsregelung festgelegt. Den Antrag der Kindsmutter, es sei ab Pensionierung des Kindsvaters als Linienpilot eine regelmässige und verbindliche Regelung festzulegen, habe sie vollkommen unberücksichtigt gelassen und damit eine formelle Rechtsverweigerung begangen (Urk. 1 S. 8 f.). Die von der Kindsmutter beantragte Neuregelung des persönlichen Verkehrs gemäss Eventualantrag Ziff. 1.1 folge den Erwägungen der Vorinstanz insoweit, als dass diese (mit der Kindervertreterin) der Ansicht sei, dass diese Blockbetreuung von fünf Tagen pro Monat und die zusätzlichen drei Tage angemessen und genügend seien, damit die Interessen von C.\_\_\_\_\_ auf persönlichen Kontakt mit dem Kindsvater genügend gewahrt seien (Urk. 1 S. 12). Die Kindsmutter betrachte aber nach wie vor auch die von ihr (vor Vorinstanz) mit dem Antrag Ziff. 1.2 beantragte Regelung eines 14-tägigen Wochenendbesuchsrechts von Freitag nach Schulschluss bis Montagmorgen vor Schulbeginn und eines wöchentlichen (ausser in den Ferienzeiten mit der Mutter oder weiteren Freizeitaktivitäten) Besuchsrechts von Donnerstag nach Schulschluss bis Freitagmorgen, Schulbeginn, als absolut angemessen und den Interessen von C.\_\_\_\_\_ und dem Kindsvater auf angemess-

senen persönlichen Verkehr genügend. Art. 273 ZGB sei falsch angewendet worden, weil die Vorinstanz die Interessen des Kindes auf eine stabile und regelmäßige Abfolge der Kontakte zugunsten des Kindsvaters zurückgesetzt habe, auch für eine Zeit, in der das gar nicht mehr nötig sein werde (Urk. 1 S. 13 f.).

2.2. Der Kindsvater ist der Ansicht, dass es der Kindsmutter am Rechtsschutzinteresse für ihre Berufung fehle, womit auf diese nicht einzutreten sei. Zudem sei sie durch die angefochtenen Dispositiv-Ziffern nicht beschwert, was ebenfalls zu einem Nichteintreten führen müsse. Die Kindsmutter wolle mit ihrer Berufung marginale Änderungen bezüglich den von der Vorinstanz festgelegten Betreuungszeiten des Kindsvaters herbeiführen. Für "Kosmetik" habe der Gesetzgeber die Anrufung der Berufungsinstanz nicht vorgesehen. Mit der Berufung gehe es der Kindsmutter einzig darum, das Verfahren weiter zu verzögern. Diesem Ansinnen sei der Schutz zu versagen (Urk. 8 S. 2). Aus den Eventualanträgen der Kindsmutter gehe hervor, dass es ihr bloss darum gehe, eine leicht abgewandelte Betreuungsregelung für die Zeit nach der Pensionierung des Kindsvaters festsetzen zu lassen. Namentlich wolle sie, dass bereits heute festgesetzt werde, dass der Kindsvater ab 1. Dezember 2021 C.\_\_\_\_\_ fix am ersten Wochenende eines jeden Monats von Donnerstag, Schulschluss, bis Montagabend bei sich betreue. Dieser Antrag weiche nur insoweit vom vorinstanzlichen Entscheid ab, als dass die Kindsmutter bereits heute das erste Wochenende eines jeden Monats fixiert haben wolle (Urk. 8 S. 2 f.). Der Kindsvater wünsche sich nach wie vor die geteilte Obhut, erst recht nach seiner Pensionierung (Urk. 8 S. 3 f.). Nichtsdestotrotz habe er sich gegen eine Berufung entschieden und entscheide sich auch gegen eine Anschlussberufung. Zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ wünsche er sich die möglichst rasche Rechtskraft des vorinstanzlichen Entscheids, damit der Beistand und die Mediatorin ihre Arbeit aufnehmen könnten. Er hoffe, dass mit deren Hilfe der gemeinsam beschrittene Weg auf der Elternebene dazu führen werde, dass Vater und Mutter mit C.\_\_\_\_\_ einen selbstverständlichen, geteilten Betreuungsumgang haben könnten. Im Gespräch mit Beistand und Mediatorin solle in den kommenden Jahren die vorinstanzlich festgelegte Betreuungsregelung der Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ und den zeitlichen Verfügbarkeiten der Eltern angepasst, ausgedehnt und geändert werden. Die vorinstanzliche Regelung erfordere entgegen der Kindsmutter weder von der an vier Tagen pro Woche be-

rufstätigen Kindsmutter noch von C.\_\_\_\_\_, welche jeden Tag im Kindergarten und ab Sommer 2020 in der Schule sein werde, einiges an Flexibilität und Anpassung ab. C.\_\_\_\_\_ und die Kindsmutter wüssten einen Monat im Voraus, wann der Vater anstelle des Hortpersonals das Kind betreuen und bei wem es während fünf Tagen übernachten werde. Daran sei aus Sicht des Kindeswohls nichts auszusetzen (Urk. 8 S. 4).

2.3. Die Kindsvertreterin macht geltend, es sei zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, wo C.\_\_\_\_\_ im (nicht verbindlich feststehenden) Zeitpunkt der Pensionierung des Kindsvaters entwicklungs­mässig stehen werde. Ebenso wenig sei absehbar, wie sich die Beziehung von C.\_\_\_\_\_ zum Kindsvater bis zu seiner Pensionierung entwickeln werde, insbesondere auch nicht, ob sich die elterlichen Konflikte bis dahin legen oder weiter eskalieren würden und wie C.\_\_\_\_\_ dies allenfalls verarbeiten werde. Eine Betreuungsregelung im Hinblick auf die Pensionierung des Kindsvaters erscheine zum heutigen Zeitpunkt daher wenig sinnvoll, zumal auch nicht absehbar sei, ob die Kindseltern bis dahin noch ihre beiden Wohnorte in der Nähe haben würden und ob eine Betreuung des Kindes von beiden Elternteilen unter der Woche überhaupt umgesetzt werden könne. Dringend notwendig sei vielmehr, dass der Betreuungsstreit der Kindseltern endlich geregelt werde und die von der Vorinstanz angeordneten begleitenden Kindesschutzmassnahmen umgesetzt werden könnten. Eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zwecks Regelung von Sachverhalten, die zum heutigen Zeitpunkt noch gar nicht im Einklang mit dem künftigen Kindeswohl beurteilt werden könnten, liege nicht im Kindesinteresse, weshalb sowohl die Hauptanträge Ziffern 1 und 2 als auch der Eventualantrag der Kindsmutter unter Ziff. 1.1. vollumfänglich abzuweisen seien (Urk. 11 S. 2).

2.4.1. Der Ansicht, wonach mangels *Rechtsschutzinteresse* nicht auf die Berufung der Kindsmutter einzutreten sei, kann nicht gefolgt werden. Zwar hielt die Vorinstanz fest, dass ungewiss sei, wie sich C.\_\_\_\_\_ entwickeln und ob nach der Pensionierung des Kindsvaters eine geteilte Obhut für C.\_\_\_\_\_ umsetzbar sein werde und verwies den Kindsvater auf einen allfälligen Abänderungsprozess. Das Gleiche gilt gemäss Vorinstanz für die Ausdehnung des Besuchsrechts von fünf auf sieben Tage mit Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Primarschule (Urk. 2 S. 29 und 38). Bereits heute absehbar ist jedoch die Pensionierung des Kindsvaters (dass

der genaue Zeitpunkt noch mit gewissen Unsicherheiten verbunden ist, kann keine Rolle spielen). Die Besuchsrechtsregelung bis zur Pensionierung des Kindsvaters ist unbestrittenermassen nicht gerichtsüblich und nimmt Rücksicht auf dessen jeweils drei Wochen im voraus definitiv feststehenden Flugplan. Nach der Pensionierung ist der Kindsvater auf diese Flexibilität nicht mehr angewiesen. Sowohl C.\_\_\_\_\_ als auch die Kindsmutter haben ein Anrecht darauf, dass die Besuchsrechtsregelung dann regelmässig und voraussehbar sein wird, womit ihre eigenen Aktivitäten besser planbar sein werden. Dies gilt umso mehr, als die Planung des bis zur Pensionierung geltenden Besuchsrechts den Kindseltern grosse Mühe bereitet. Davon zeugt ihre jeden Monat von neuem geführte umfangreiche und von gegenseitigen Vorwürfen durchdrungene E-Mail-Korrespondenz (vgl. Urk. 14 f., Urk. 20 S. 11 ff. und Urk. 22/1-9). Auch wenn zu hoffen ist, dass die Kindseltern insbesondere durch die angeordnete Mediation zu einem konstruktiven Dialog in Kinderangelegenheiten (Urk. 2 S. 50) (zurück-)finden werden und künftig bei wesentlich und dauerhaft veränderten Rahmenbedingungen nicht jedes Mal das Gericht oder die KESB bemüht werden muss, so sind die Verhältnisse doch soweit zu regeln, als diese mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussehbar sind. Es kommt hinzu, dass die Vorinstanz die Pensionierung des Kindsvaters bei der Ferienbetreuung explizit berücksichtigt hat (vgl. Urk. 2 S. 44 ff.). Damit ist das Rechtsschutzinteresse – welches im Rechtsmittelverfahren als Beschwer erscheint – der Kindsmutter gegeben, und auf die Berufung ist einzutreten.

2.4.2. Es besteht entgegen der Kindsmutter kein Anlass, die angefochtene Besuchsrechtsregelung aufzuheben und das Verfahren gestützt auf Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 ZPO zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück zu weisen. In Ausnahmefällen darf die Rechtsmittelinstanz die Streitsache an die Vorinstanz zurückweisen, nämlich dann, wenn (a) ein wesentlicher Teil der Klage von der Vorinstanz nicht beurteilt wurde (Ziff. 1) oder wenn (b) der Sachverhalt in wesentlichen Teilen unvollständig ist (Ziff. 2). Ob ein Fall der Rückweisung an die Vorinstanz vorliegt, entscheidet die Rechtsmittelinstanz nach pflichtgemäsem Ermessen. Eine Rückweisung hat in den genannten Fällen jedoch nicht zwingend zu erfolgen. Die Rechtsmittelinstanz kann auch in diesen Fällen stets selbst entscheiden (Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 318 N 5 m.H.). Vorliegend ist das Verfahren hinsichtlich der hier interessierenden Fragen spruchreif. Eine *Rückwei-*

ung würde zu einem unnötigen Zeitverlust und Mehraufwand führen, womit die angefochtenen Punkte von der Berufungsinstanz neu zu entscheiden sind.

2.4.3. In Anwendung der oben gemachten Erwägungen (E. 2.4.1.) ist das Besuchsrecht des Kindsvaters nach seiner ordentlichen Pensionierung als Linienpilot in der immer gleichen Abfolge festzusetzen. Es werden weder vom Kindsvater noch von der Kindsvaterin Gründe vorgebracht, weshalb nach der Pensionierung des Kindsvaters am monatlichen Blockbesuchsrecht festzuhalten ist (Urk. 8 und 11). Auf der einen Seite spricht das Kontinuitätsprinzip für das Festhalten an dem bis dahin geltenden monatlichen Blockbesuchsrecht. Zudem würde der Kindsvater nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit während der Woche Zeit haben, sich um die Betreuung von C. \_\_\_\_\_ zu kümmern. Auf der anderen Seite wird C. \_\_\_\_\_ bei der (voraussichtlichen) Pensionierung des Kindsvaters knapp achtjährig sein und voraussichtlich die zweite Klasse besuchen. Es wird dann auf vermehrte Schulpflichten und Freizeitaktivitäten von C. \_\_\_\_\_ Rücksicht zu nehmen sein. Zudem wird auch ihre Orientierung an Gleichaltrigen zunehmend wichtiger werden. Der Kindsvater könnte mit anderen Worten während seinem auf die Wochentage entfallenden Besuchsrecht unter Umständen nicht mehr allzu viel unverplante Zeit mit C. \_\_\_\_\_ verbringen. Da im Übrigen weder die Entwicklung von C. \_\_\_\_\_ noch deren Beziehung zum Kindsvater absehbar ist und viele der heute gemachten Überlegungen theoretischer Natur sind, erscheint es angezeigt, für die Zeit nach der Pensionierung des Kindsvaters ein gerichtsübliches "Wochenendbesuchsrecht plus" festzusetzen. In Übereinstimmung mit den Anträgen der Kindsmutter ist das Wochenendbesuchsrecht (statt wie üblich bis Sonntagabend) bis Montagmorgen, Schulbeginn, festzusetzen. Das Besuchsrecht nach der Pensionierung des Kindsvaters ist somit wie folgt auszugestalten: Der Kindsvater betreut C. \_\_\_\_\_ an den Wochenenden gerader Kalenderwochen von Freitag, Schulschluss, bis Montag, Schulbeginn, sowie wöchentlich von Donnerstag, Schulschluss, bis Freitag, Schulbeginn. So kann der Kindsvater C. \_\_\_\_\_ alle zwei Wochen vier Nächte am Stück betreuen (vgl. Prot. I S. 74). Selbstverständlich wird der Vater dafür verantwortlich sein, C. \_\_\_\_\_ aufgrund des längeren Weges (so lange wie notwendig) am Freitag- bzw. Montagmorgen in die Schule zu begleiten (vgl. Urk. 3/140 S. 3). Es kann jedoch darauf verzichtet werden, dies im Urteilsdispositiv festzuhalten, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der

Kindsvater seine entsprechende Verantwortung nicht wahrnehmen würde. Sollte die Begleitung von C. \_\_\_\_\_ in Zukunft wider Erwarten zu Diskussionen Anlass geben, könnte dieses Thema von der zu bestellenden Beistandsperson geklärt werden. Dass Ferien und Feiertage, welche C. \_\_\_\_\_ mit der Mutter verbringt (vgl. Urk. 3/140 S. 3), dieser Regelung vorgehen, ist selbstverständlich und bedarf ebenfalls keiner Erwähnung im Dispositiv.

3.1. Weiter beanstandet die Kindsmutter, bei den *Feiertagen* seien die Regelungen in Absatz 2 und 3 widersprüchlich. Könne er bis zur Pensionierung die Feiertagsbetreuung wahrnehmen, gebe es keinen Grund, ihm ein Recht einzuräumen, die vom Gericht festgelegten Abhol- und Rückbringzeiten wieder zu ändern. Der letzte Satz von Absatz 2 der Feiertagsbetreuung sei deshalb für die Zeit ab Rechtskraft des Urteils bis zu Pensionierung des Kindsvaters zu streichen. Zudem sei auch bei der Feiertagsbetreuung zwischen der Zeit vor und nach der Pensionierung des Kindsvaters zu unterscheiden. Absatz 3 sei für die Zeit nach seiner Pensionierung zu streichen und es sei ein neuer Absatz 3 aufzunehmen, gemäss welchem der Kindsvater zu verpflichten sei, der Kindsmutter zusammen mit der Ankündigung der Ferien auch mitzuteilen, ob er die ihm zustehende Feiertagsbetreuung wahrnehmen werde oder nicht. Dies solle der besseren Planbarkeit der Ferien und eigener Freizeitaktivitäten beider Parteien und C. \_\_\_\_\_ dienen und Konflikte vermeiden. Für die Feiertage Weihnachten und Neujahr solle die Ankündigung, ob der Kindsvater die Feiertagsbetreuung beanspruche, zusammen mit den Ferien für das erste Halbjahr, also bis 31. Januar, und für die Feiertage Ostern und Pfingsten zusammen mit der Ankündigung der Ferien für das erste Halbjahr des Folgejahres, d.h. bis 31. Juli, erfolgen (Urk. 1 S. 15 f.).

3.2.1. Der letzte Satz des zweiten Absatzes der Feiertagsregelung bis zur Pensionierung des Kindsvaters erscheint nur vordergründig widersprüchlich. Die Vorinstanz hat im ersten Satz des zweiten Absatzes das Maximalbesuchsrecht des Kindsvaters festgesetzt (so kann der Kindsvater C. \_\_\_\_\_ z.B. in Jahren mit gerader Jahreszahl nicht bereits am Gründonnerstag ab 12.00 Uhr betreuen). Lässt der Dienstplan des Kindsvaters es zu, hat er das gerichtlich festgesetzte Feiertagsbesuchsrecht vollumfänglich wahrzunehmen. Es ist daran zu erinnern, dass es sich beim Besuchsrecht um ein Pflichtrecht (BGE 142 III 1 E. 3.4 m.H.) handelt. Der scheinbar widersprüchliche letzte Satz gilt für den Fall, dass der

Kindsvater das Feiertagsbesuchsrecht wegen seines Dienstplanes nicht vollumfänglich wahrnehmen kann. Dies hat er – wie die vollumfängliche Verhinderung gemäss Abs. 3 – der Kindsmutter spätestens drei Wochen im Voraus verbindlich bekannt zu geben. In Anbetracht des Hintergrundes der Feiertagsregelung – die Dienstpläne des Kindsvaters werden drei Wochen im Voraus verbindlich – ist kein Widerspruch ersichtlich, und es ist an der vorinstanzlichen Regelung festzuhalten.

3.2.2. Nach der Pensionierung ist der Kindsvater nicht mehr auf diese Flexibilität angewiesen. Das Feiertagsbesuchsrecht kann dann ohne eine dreiwöchige Ankündigungszeit festgesetzt werden. Da es sich beim Besuchsrecht, wie bereits erwähnt, um ein Pflichtrecht handelt, erweist sich der von der Kindsmutter geforderte dritte Absatz (Fall der Nichtwahrnehmung der Feiertagsbetreuung durch den Kindsvater) als unnötig. Beim Feiertagsbesuchsrecht handelt es sich auch um das Recht des Kindes, regelmässig Feiertage mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil zu verbringen (vgl. zum Ganzen BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 273 N 3 f. m.H.). Nach seiner Pensionierung sind – abgesehen von Notfällen wie Krankheit etc., bei welchen die Kindseltern sowieso werden kooperieren müssen – keine Gründe ersichtlich, weshalb der Kindsvater die ihm zustehenden Feiertage nicht wahrnehmen können sollte. Damit ist keine Ankündigungsfrist festzusetzen.

3.2.3. Die Kindsmutter beantragt hinsichtlich der Feiertagsbetreuung, es sei diese gemäss Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Urteils teilweise aufzuheben bzw. zu ändern und durch die vorne wiedergegebene Regelung zu ersetzen (E. I./2.). Aus der Berufungsbegründung geht nicht hervor, ob und wie die vorinstanzlichen Absätze 4 und 5 der Feiertagsbetreuung (E. I./1.) zu ändern sind (Urk. 1 S. 15 f.). Klar erscheint jedoch, dass der vierte Absatz, wonach die restliche Betreuungszeit durch die Mutter sichergestellt wird, und der Vater, für den Fall, dass er einen bereits zugesagten Betreuungstermin / Betreuungszeitraum aufgrund einer Flugplanänderung absagen muss, auf eigene Kosten für eine Ersatzbetreuung zu sorgen hat, lediglich für die Zeit bis zur Pensionierung Gültigkeit haben kann. Dass anderweitige Absprachen der Eltern der gerichtlich festgesetzten Betreuungsregelung vorgehen, versteht sich von selbst, kann jedoch usanzgemäss festgehalten werden. Für die Zeit nach der Pensionierung des Kindsvaters ist die Regelung dahingehend anzupassen, dass er auf eigene Kosten für eine

angemessene Ersatzbetreuung zu sorgen hat, falls er einen ihm zustehenden Betreuungstermin / Betreuungszeitraum absagen muss.

4.1. Schliesslich moniert die Kindsmutter, bei der in Unterabsatz 4 definierten *Aufgabe des Beistandes*, dieser habe bei Bedarf die Anpassung des Betreuungsrechts unter Einbezug aller Beteiligten an veränderte Situationen vorzunehmen, habe die Vorinstanz der Beistandsperson unzulässige Kompetenzen delegiert (Urk. 1 S. 16 f.).

4.2. Der Kindsvater macht auch hier geltend, für die Streichung des Passus', wonach der Beistand das Betreuungsrecht unter Einbezug aller Beteiligten an veränderte Situationen anzupassen habe, fehle es der Kindsmutter am Rechtsschutzinteresse und an der Beschwer, womit auf den Antrag nicht einzutreten sei. Selbstverständlich könne ein Beistand das Betreuungsrecht gemäss Gerichtsentscheid nicht autoritativ anpassen, wenn die Parteien dazu nicht Hand böten. Die Kindsmutter ver falle aber in überspitzten Formalismus, wenn sie verlange, deswegen den Passus gänzlich zu streichen. Sinn und Zweck dieser Aufgabe des Beistandes sei klar und sehr wichtig. Er solle gemeinsam mit allen Beteiligten darauf hinwirken, dass das Betreuungsrecht veränderten Situationen angepasst werde. Sollten die Eltern dannzumal dem Vorschlag des Beistandes nicht folgen, könne immer noch erneut ein Gericht bemüht werden (Urk. 8 S. 5).

4.3. Die Kindsvertreterin gibt zu bedenken, dass die Vorinstanz die Problematik der derzeitigen Nichtabschätzbarkeit des künftigen Anpassungsbedarfs der Betreuungsregelung mittels des ebenfalls von der Kindsmutter angefochtenen Auftrags an die Beiständin aufgefangen habe. Man könne sich darüber streiten, ob die Formulierung des Auftrags an den Beistand durch die Vorinstanz dahingehend verstanden werden könne oder müsse, dass sie eine nichtzulässige autoritative Delegation des Festlegungsrechtes beinhalte (Urk. 11 S. 3).

4.4. Die Vorinstanz hat den Beistand unter anderem mit der Aufgabe betraut, bei Bedarf die Modalitäten des Betreuungsrechts festzulegen sowie das Betreuungsrecht unter Einbezug aller Beteiligten an veränderte Situationen anzupassen (Dispositiv-Ziffer 4, 2. Absatz, 4. Spiegelstrich). Die Formulierung kann entgegen dem Kindsvater nicht dahingehend verstanden werden, dass die Beistandsperson lediglich mit allen Beteiligten darauf hinwirken soll, dass das Be-

treuungsrecht veränderten Situationen angepasst werde (wozu die Beistandsperson aufgrund ihrer Nähe zum Kind und den Kindseltern zweifelslos am Besten geeignet ist; vgl. auch Urk. 2 S. 49 f.). Vielmehr hat die Vorinstanz in unzulässiger Weise das autoritative Festlegungsrecht an die Beistandsperson delegiert. Ordnet das Gericht eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB an, so hat es die Pflichten des Beistandes klar zu umschreiben. Es verletzt Bundesrecht, wenn dem Beistand die Aufgabe übertragen wird, das Besuchsrecht anzupassen oder gar festzulegen (BGE 118 II 241 E. 2; BGer 5C.68/2004 vom 26. Mai 2004, E. 2.4). Der Beistand kann mit der Überwachung des persönlichen Verkehrs und der Regelung von Über- und Rückgabe des Kindes im einzelnen betraut werden (BGE 118 II 241 E. 2d). Der Beistand hat im Rahmen der gerichtlich verbindlich festgelegten Besuchsordnung die für einen reibungslosen Verlauf der einzelnen Besuche nötigen Modalitäten (Yvo Biderbost, Die Erziehungsbeistandschaft [Art. 308 ZGB], Diss. Freiburg 1996, S. 316 ff.) so festzusetzen, dass Spannungen abgebaut, negative Beeinflussungen vermieden und die Beteiligten bei Problemen beraten werden (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 14). In Anwendung dieser Ausführungen sind die Aufgaben der Beistandsperson gemäss dem Eventualantrag der Kindesvertreterin anzupassen (s. E. I./3. oben). Damit wird die Beistandsperson unter anderem bei Bedarf die Modalitäten des Betreuungsrechts (wie z.B. Änderung der Abhol- und Rückbringzeiten und/oder die Regelung des Abholortes; vgl. Biderbost, a.a.O., S. 317 und BGer 5A\_883/2017 vom 21. August 2018, E. 3.3.) festlegen können. Zudem hat sie bei veränderten Situationen (insbesondere Pensionierung des Kindsvaters) die Kindseltern bei der einvernehmlichen Anpassung der Betreuungsregelung unter Miteinbezug aller Beteiligten zu unterstützen sowie bei fehlender Einigung der Kindseltern im Bedarfsfall an die zuständige Behörde einen Antrag zwecks autoritativer Anpassung der Betreuungsregelung zu stellen.

### III.

1. Die Kindsmutter macht geltend, ihr seien vor allem aufgrund der Rechtsverweigerung durch die Vorinstanz (Nichtbeurteilung eines Antrages) Kosten für die Berufung entstanden, deshalb seien sie auf die Staatskasse zu nehmen und diese sei zu verpflichten, der Kindsmutter eine angemessene Entschä-

digung zu bezahlen. Eventualtief seien die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu lasten des Kindsvaters zu regeln (Urk. 1 S. 17 f.).

2. Das Gericht kann Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Eine Kostenaufgabe an den Kanton gestützt auf Art. 107 Abs. 2 ZPO kommt nur in Fällen regelrechter Justizpannen zur Anwendung. Vorausgesetzt ist eine krasse Fehlleistung der Erstinstanz, welche eine Kostenaufgabe an die Parteien als unbillig erscheinen lassen würde. Der blosse Umstand, dass der Erstinstanz Fehler unterlaufen sind, welche weder einer Partei noch Dritten angelastet werden können, vermag mithin nicht zu genügen, da dies nach der Beurteilung der Rechtsmittelinstanz doch regelmässig der Fall ist (ZR 117/2018 Nr. 55 unter Hinweis auf BGer 4A\_364/2013 vom 5. März 2014, E. 15.4; BGer 5A\_104/2012 vom 11. Mai 2012, E. 4.4.2; BGer 5A\_61/2012 vom 23. März 2012, E. 4). Die Nichtanpassung des Alltags- und Feiertagsbesuchsrechts an das voraussehbare Ereignis der Pensionierung des Kindsvaters sowie die Delegation des autoritativen Anpassungsrechts an die Beistandsperson sind zwar zu korrigieren. Es kann jedoch (insbesondere aufgrund des sonst sorgfältig redigierten knapp 60 Seiten umfassenden Teilurteils, der umfangreichen vorinstanzlichen Akten sowie des Umstandes, dass die Delegation von Festlegungs- bzw. Änderungskompetenzen an die Beistandsperson in Konventionen nicht selten anzutreffen ist) mitnichten von einer eigentlichen Justizpanne gesprochen werden.

3. Die Prozesskosten werden grundsätzlich gemäss dem Ausgang des Verfahrens auferlegt (Art. 106 ZPO). Sind Kinderbelange strittig, werden die Kosten des Verfahrens (mit Ausnahme der Kinderunterhaltsbeiträge) gemäss obergerichtlicher Praxis – unabhängig vom Ausgang – den Parteien grundsätzlich je zur Hälfte auferlegt und die Prozessentschädigungen wettgeschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe zur Antragstellung hatten (ZR 84 Nr. 41). Solche Gründe werden den Parteien vorliegend nicht abgesprochen, womit die Kosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen gegenseitig wettzuschlagen sind.

4. Auch die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist damit zu bestätigen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 30. Januar 2019 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 6 am 28. Mai 2019 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung der Kindsmutter werden die Dispositiv-Ziffern 3 bis 5 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 30. Januar 2019 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt (**Änderungen fett**):

"3. Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ wie folgt zu betreuen:

**3.1.1. Alltagsbetreuung ab Rechtskraft des Urteils bis zur ordentlichen Pensionierung des Vaters als Linienpilot (mutmasslich per 24. November 2021)**

Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ einmal pro Monat an fünf Tagen (vier Nächten) am Stück, davon wenn immer möglich zwei Tage auf ein Wochenende entfallend, zu betreuen, wobei er verpflichtet ist, der Mutter die ihm möglichen Betreuungstage samt Zeiten und sonstigen Modalitäten jeweils am Sonntagabend vier Wochen im Voraus bekannt zu geben und am Sonntagabend drei Wochen im Voraus als verbindlich zu bestätigen. Regelmässige freie Arbeitstage der Mutter gehen der Betreuung durch den Vater nicht vor.

Der Vater ist ausserdem berechtigt, C.\_\_\_\_\_ an drei zusätzlichen Tagen oder Halbtagen pro Monat kurzfristig während der kindergarten- resp. schulfreien Zeit zu betreuen, wobei er den betreffenden Tag resp. Halbtag der Mutter am jeweiligen Vortag bis spätestens 17.30 Uhr mitzuteilen hat. Er hat C.\_\_\_\_\_ am Betreuungstag um 19.30 Uhr zur Mutter zurückzubringen. Ab Beginn des zweiten Kindergartenjahres ist der Vater berechtigt, C.\_\_\_\_\_ über Nacht zu behalten, wenn sein Betreuungstag auf einen Tag fällt, an dem C.\_\_\_\_\_ am Nachmittag Kindergarten- resp. Schulunterricht hat. Regelmässige freie Arbeitstage der Mutter und bereits vereinbarte Aktivitäten von C.\_\_\_\_\_ gehen den spontanen Betreuungstagen des Vaters vor, wobei die Beweislast für Letztere bei der Mutter liegt.

**3.1.2. Alltagsbetreuung in der Zeit nach der ordentlichen Pensionierung des Vaters als Linienpilot (mutmasslich ab 1. Dezember 2021)**

**Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ an den Wochenenden jeder geraden Kalenderwoche von Freitag, Schulschluss, bis Montagmorgen, Schulbeginn, zu betreuen.**

**Der Vater ist ausserdem berechtigt, C.\_\_\_\_\_ wöchentlich von Donnerstag, Schulschluss, bis Freitagmorgen, Schulbeginn, zu betreuen.**

### 3.2. Ferienbetreuung

Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ während der kindergarten- resp. schulfreien Zeit vier Wochen pro Jahr mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen. Ab seiner Pensionierung ist der Vater berechtigt, C.\_\_\_\_\_ während der schulfreien Zeit für sechs Wochen pro Jahr mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen.

Bis zum vollendeten siebten Altersjahr von C.\_\_\_\_\_ ist das Ferienrecht des Vaters dahingehend eingeschränkt, dass er maximal einmal jährlich zwei Wochen Ferien am Stück mit C.\_\_\_\_\_ verbringt.

Bei zweiwöchigen Schulferien beginnt die erste Ferienwoche am Freitag nach Schulschluss und dauert bis Samstag der Folgewoche um 12.00 Uhr; die zweite Woche beginnt am Samstag um 12.00 Uhr und dauert bis Sonntag der Folgewoche um 19.30 Uhr.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien sechs Monate im Voraus ab. Ab der Pensionierung des Vaters sprechen sich die Eltern über die Aufteilung der Ferien für das zweite Halbjahr bis 31. Januar desselben Jahres und für diejenigen für das erste Halbjahr des kommenden Jahres bis spätestens 31. Juli ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Benötigt C.\_\_\_\_\_ für die Ferien beim Vater den Pass oder die Identitätskarte, hat die Mutter ihr das betreffende Ausweisdokument bei Ferienantritt mitzugeben.

### 3.3.1. Feiertagsbetreuung ab Rechtskraft des Urteils bis zur ordentlichen Pensionierung des Vaters als Linienpilot (mutmasslich per 24. November 2021)

Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ vom 24. Dezember, 10.00 Uhr, bis 25. Dezember, 10.00 Uhr, zu betreuen.

Der Vater ist des Weiteren berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in Jahren mit gerader Jahreszahl von Gründonnerstag, 17.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, sowie in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag, 10.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, zu betreuen. Ausserdem ist der Vater berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in geraden Jahren vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis zum 1. Januar, 18.00 Uhr, zu betreuen. Dabei hat der Vater der Mutter die genauen Abhol- und Rückbringzeiten spätestens drei Wochen im Voraus verbindlich bekannt zu geben.

Sollte der Vater aufgrund seines beruflichen Einsatzplanes die ihm zustehende Feiertagsbetreuung nicht wahrnehmen können, hat er dies der Mutter spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

Die restliche Betreuungszeit wird durch die Mutter sichergestellt. Falls der Vater einen bereits zugesagten Betreuungstermin / Betreuungszeitraum aufgrund einer Flugplanänderung absagen muss, sorgt er auf eigene Kosten für eine Ersatzbetreuung.

Anderweitige Absprachen der Eltern gehen dieser Betreuungsregelung vor.

### **3.3.2. Feiertagsbetreuung in der Zeit nach der ordentlichen Pensionierung des Vaters als Linienpilot (mutmasslich ab 1. Dezember 2021)**

**Der Vater ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ vom 24. Dezember, 10.00 Uhr, bis 25. Dezember, 10.00 Uhr, zu betreuen.**

**Der Vater ist des Weiteren berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in Jahren mit gerader Jahreszahl von Gründonnerstag, 17.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, sowie in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag, 10.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, zu betreuen. Ausserdem ist der Vater berechtigt, C.\_\_\_\_\_ in geraden Jahren vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis zum 1. Januar, 18.00 Uhr, zu betreuen.**

**Die restliche Betreuungszeit wird durch die Mutter sichergestellt. Falls der Vater einen ihm zustehenden Betreuungstermin / Betreuungszeitraum absagen muss, sorgt er auf eigene Kosten für eine Ersatzbetreuung.**

**Anderweitige Absprachen der Eltern gehen dieser Betreuungsregelung vor.**

4. Für die Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2014, wird eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet.

Der Beistandsperson werden folgende Aufgaben übertragen:

- Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat;
  - Unterstützung der Eltern bei der Umsetzung der Betreuungsregelung und Überwachung derselben;
  - Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten;
  - **bei Bedarf Festlegung der Modalitäten des Betreuungsrechts (wie z.B. Änderung der Abhol- und Rückbringzeiten und/oder Regelung des Abholortes);**
  - **bei veränderten Situationen (insbes. Pensionierung des Kindsvaters) Unterstützung der Kindseltern zur einvernehmlichen Anpassung der Betreuungsregelung unter Miteinbezug aller Beteiligten sowie bei fehlender Einigung der Kindseltern im Bedarfsfall Antragsstellung an die zuständige Behörde zwecks autoritativer Anpassung der Betreuungsregelung;**
  - Überwachung der Weisung gemäss Dispositivziffer 6.
5. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich wird ersucht, einen für die Aufgaben gemäss vorstehend Ziffer 4 geeigneten Beistand bzw. eine geeignete Beistandin zu ernennen."

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen und der vorinstanzliche Entscheid bestätigt.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– (ohne ausstehende Kosten für die Kindsvertreterin RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_) festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Kindsvater wird verpflichtet, der Kindsmutter den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 2'000.– zu ersetzen.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_, die KESB der Stadt Zürich, an das Personenmeldeamt der Stadt Zürich mit Formular sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 30. Juli 2019

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. L. Hunziker Schnider

lic. iur. E. Iseli

versandt am:  
bz